

## Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 b EStDV der Stiftung Lesen

### Hinweise zu Spenden:

Wenn Sie die Stiftung Lesen mit einer Zuwendung unterstützen, die **€ 300,00 nicht übersteigt**, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung, um die Spende als Sonderausgabe im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung geltend zu machen. Hierfür ist ausreichend, wenn Sie Ihrer Steuererklärung diesen vereinfachten Zuwendungsnachweis zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts beifügen (z.B. Kontoauszug), aus dem Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sind. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ oder „Zustiftung“ (Spende in den Vermögensstock) enthalten.

Für Zuwendungen **über € 300,00** ist als Nachweis eine von der Stiftung ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

### Vereinfachter Zuwendungsnachweis:

Wir sind wegen der Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Förderung der Erziehung sowie der Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Mainz-Mitte StNr. 26/675/0652/0 vom 30.12.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Spenden an die Stiftung Lesen sind gem. § 10 b EStG steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne §§ 51 ff. AO verwendet wird.

Vielen Dank für Ihre Spende!